

Ein erneuter Zinsschock, so heißt es in der PM der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 23.1.2023, ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde zu einem der größten Risiken für den Finanzsektor geworden. Aktuell drückten bereits die abrupt gestiegenen Zinsen auf die Profitabilität vieler Banken. Hintergrund seien Verluste in deren Wertpapierportfolien. Ein weiterer plötzlicher und starker Zinsanstieg würde manche Institute stark belasten. Das gehe aus dem unter www.bafin.de abrufbaren Bericht „Risiken im Fokus der BaFin 2023“ hervor. „Bei vielen kleineren Banken sind die stillen Reserven als erste Verteidigungslinie jetzt aufgebraucht“, sagte BaFin-Präsident *Mark Branson* anlässlich der Veröffentlichung des Berichts. „Wir beschäftigen uns jetzt vorrangig mit der Kapitalplanung von Instituten mit wenig Überschusskapital und hohen Zinsänderungsrisiken“, kündigte er an. Das Jahr 2022 habe nach Ansicht von *Branson* gezeigt, wie schnell sich das Risikoumfeld ändern kann. Der plötzliche Zinsanstieg sei ein Beispiel dafür. Zur Zeit gebe es aber keine angebotsseitige Kreditknappheit. Nach dem Kreditmarktausblick von KfW Research ist das Kreditneugeschäft der Banken und Sparkassen in Deutschland mit Unternehmen und Selbstständigen im dritten Quartal 2022 um den Rekordwert von 36,1% gestiegen (PM KfW vom 19.1.2023). Das Wachstum neuer Kredite, so die KfW weiter, falle damit noch einmal um 15 Prozentpunkte stärker aus als im Vorquartal. Zum Jahresende dürfte sich das Wachstum am Kreditmarkt jedoch abschwächen. Der starke Zuwachs beim Kreditneugeschäft spreche für einen aktuell intakten Kreditzugang des Unternehmenssektors. In den kommenden Quartalen dürfte allerdings die Qualität der Kreditnehmer für die Banken noch weiter in den Vordergrund rücken. Entscheidend sei dabei, wie stark die konjunkturelle Abschwächung 2023 auf die Bonität des Unternehmenssektors wirkt. Zudem sei damit zu rechnen, dass sich die anhaltende geldpolitische Straffung auch bei den Kreditzinsen widerspiegelt. Die Trendwende am Kreditmarkt dürfte damit vor allem über die Angebotsseite entstehen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Beiträge im Rahmen des SDG-Pionierprogramms

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat zwei Beiträge im Rahmen des Pionierprogramms zur Berichterstattung über Sustainable Development Goals (SDG) veröffentlicht. Diese befassen sich mit den Themen Lieferkette und Multi-Stakeholder-Partnerschaften und bilden den Abschluss der Beitragsreihe. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org/news/> abrufbar.

IPSASB: Änderungsentwürfe zu IPSAS 43 und IPSAS 23

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat einen Entwurf zur Änderung der beiden Standards IPSAS 43 „Leasingverhältnisse“ und IPSAS 23 „Erlöse aus Geschäftsvorfällen“ veröffentlicht. Dieser ist Teil der zweiten Phase des IPSAB-Projekts zu Leasingverhältnissen. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 16.5.2023 erbeten.

EFAA: Sustainability Reporting Guide

Durch das Inkrafttreten der neuen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) am 5.1.2023 ist das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung verstärkt in den Fokus des Berufsstands gerückt. Mit dem Sustainability Reporting Guide hat die European Federations of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) nun alle wichtigen Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammengefasst. Dabei werden u. a. die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) erläutert und praxisorientierte Tipps zur Erstellung

von Nachhaltigkeitsberichten für KMU gegeben. Außerdem wird erläutert, warum kleine und mittlere Kanzleien (SMES) durch das Erbringen von Nachhaltigkeitsdienstleistungen junge Nachwuchskräfte gewinnen und fördern können. Die deutsche Übersetzung des EFAA Sustainability Reporting Guide finden Sie unter www.dstv.de. Die englische Originalfassung kann über www.efaa.com abgerufen werden.

(PM DStV vom 23.1.2023)

BaFin: EU-Offenlegungsverordnung – Berichtigung der Technischen Regulierungsstandards mit Tücken

Die Kommission der Europäischen Union hat am 27.12.2022 im EU-Amtsblatt eine berichtigte Version der Technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung veröffentlicht. Insbesondere in Anhang II hat sie redaktionelle Korrekturen vorgenommen; die Überschrift und das erste Kreuzchen in der darauf folgenden Antwortbox (von „Ja“ auf „Nein“) korrigiert. Eine weitere wesentliche Korrektur erfolgte im Anhang III, wo die EU-Kommission eine fälschlicherweise doppelt abgedruckte Frage durch eine bisher fehlende Frage ersetzte. Auch in den anderen Sprachfassungen des Amtsblatts hat die Kommission Fehler berichtigt.

Allerdings enthält nun Anhang IV der berichtigten Version des RTS einen redaktionellen Fehler. Bei der Hauptfrage „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ fehlt die dritte Unterfrage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Ziel bei?“. Die vierte Unterfrage ist dafür teilweise doppelt

abgedruckt. Das redaktionelle Versehen ist aus einem Vergleich mit den anderen Sprachfassungen der Änderungsverordnung und dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 6.4.2022 erkennbar. Am 25.7.2022 wurden die RTS zur EU-Offenlegungsverordnung als Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 veröffentlicht. Die RTS sind seit dem 1.1.2023 von den betreffenden Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern anzuwenden. Die BaFin hatte in ihrer Meldung vom 15.8.2022 darauf hingewiesen, dass einige Anhänge der im Amtsblatt veröffentlichten deutschen Sprachfassung redaktionelle Versehen enthalten. Der Anhang IV hingegen war fehlerfrei. Anhang IV ist Bestandteil der produktbezogenen, regelmäßigen Informationen der Finanzmarktteilnehmer gegenüber Anlegerinnen und Anlegern.

(PM BaFin vom 24.1.2023)

Wirtschaftsprüfung

WPK: Stellungnahme zur Presseberichterstattung über Wirtschaftsprüfer anlässlich des Falls Adler

Bei der Suche des Immobilienunternehmens Adler Real Estate AG nach einem Abschlussprüfer ist der Berufsstand aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu Unrecht in die Kritik einer Verweigerungshaltung geraten. „Wenn man die Presseberichte der letzten Zeit liest, könnte man den Eindruck gewinnen, der Wirtschaftsprüferberuf würde seinen Pflichten nicht nachkommen. Das Gegenteil ist der Fall“, so *Andreas Dörschell*, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. *Dörschell* weiter: „Abschlussprüfung ist keine Einbahnstraße. Sie ist getragen vom Gedanken der Kooperation zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinem Abschlussprüfer.“ Der ge-